



Satzung

S.V. Bechen 1930 e.V.

in der Fassung vom 25.03.2019

Inhalt:

- § 1 Name, Vereinsfarbe, Sitz, Eintragung**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender, fördernde Mitglieder**
- § 5 Mitgliedsbeitrag**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Der Vorstand**
- § 9 Erweiterter Vorstand**
- § 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit**
- § 11 Sportabteilungen**
- § 12 Kassenprüfer**
- § 13 Auflösung des Vereins**
- § 14 Inkrafttreten**

§ 1

Name, Vereinsfarbe, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **"Sportverein Bechen 1930 e.V."**. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bechen.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach unter VR 1276 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung der körperlichen Ertüchtigung
 - b) Pflege der sportlichen Ausbildung der Jugend
 - c) Pflege des Sportgedankens in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Sportorganisationen unter Anwendung der internationalen Verständigung.
- 2) Der Verein kann alle nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes und der Fachverbände geführten Abteilungen unterhalten.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.
- 2) Der Verein hat aktive und inaktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA - Lastschriftverfahren teilzunehmen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das

Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- 4) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Bei Ablehnung kann sich der Antragssteller binnen einer Frist von 4 Wochen an den erweiterten Vorstand wenden. Seine Entscheidung ist endgültig.
- 5) Dem Antragssteller ist die Satzung bekannt zu geben.
- 6) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu beachten. Die Zahlung einer Aufnahmegebühr erfolgt nach der Beitragsordnung.
- 7) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod,
 - mit freiwilligem Austritt durch schriftliche Abmeldung,
 - mit dem Ausschluss,
 - mit der Auflösung des Vereins.
- 8) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 9) Über den Ausschluss entscheidet durch Beschluss der erweiterte Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig:
 - bei schwerem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die gültigen Ordnungen innerhalb des Vereins,
 - bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - bei ehrenrührigem Verhalten im Verein,
 - bei Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.
- 10) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben.
- 11) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

§ 4

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender, fördernde Mitglieder

- 1) Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich durch außergewöhnliche Förderung des Sports, insbesondere auch des Vereins, Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern und / oder Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

- 2) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft, sowie das Amt des Ehrenvorsitzenden enden:
 - a) durch Tod
 - b) auf Wunsch
 - c) durch Aberkennung.

Die Aberkennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4) Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aufgenommen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird zum 01.02. eines jeden Jahres zahlbar. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit. Als Anlage ist die jeweils gültige Beitragsordnung des SV Bechen 1930 e.V. am Ende dieser Satzung beigefügt.
- 2) Wer mehr als 6 Monate mit der Zahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 3) Der erweiterte Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - I. ordentliche
 - II. außerordentliche
 - b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand
 - c) erweiterter Vorstand
- 2) Die in den Organen zu bestellenden Ämter sind Ehrenämter. Wiederwahl ist zulässig. Zuwendungen werden nicht errichtet. Barauslagen für Tätigkeiten, die auf Veranlassung des Vorstandes im Vereinsinteresse ausgeführt werden, können auf Beschluss des Vorstands erstattet werden.

- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand ruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Aushangkasten und im Vereinslokal sowie auf der Internetseite www.sv-bechen.de.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) müssen spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Geschäftsführer oder von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- 8) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 - d) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - e) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
 - f) Festsetzung und Änderung der Satzung
 - g) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters / der Jugendleiter
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Wahl der Delegierten
 - j) Festsetzung der Beiträge oder einer Beitragsordnung
 - k) Verschiedenes

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus:
 - a) der / dem 1. Vorsitzenden
 - b) der / dem 2. Vorsitzenden
 - c) der / dem Geschäftsführer
 - d) der / dem Schatzmeister
 - e) der / dem Jugendleiter bzw. den Jugendleitern/Innen

Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein nach einem Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

- 2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
- 3) Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden einberufen. Es soll möglichst alle 2 Monate eine Sitzung abgehalten werden. Die Einberufung soll schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern möglichst 2 Wochen vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen einberufen, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes oder 5 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe der Gründe beantragen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 4) Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 5) Das Vorstandsamt endet durch:
 - a) Beendigung der Mitgliedschaft
 - b) freiwilligen Rücktritt des Vorstandsmitgliedes
 - c) Abberufung, wenn auf Grund eines Misstrauensantrages eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes der erweiterte Vorstand dem betreffenden Vorstandsmitglied mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmen die Abberufung beschließt.
- 6) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse aus Mitgliedern des Vereins bilden.
- 7) Den einzelnen Vorstandsmitgliedern obliegen außer den gesetzlichen folgenden Aufgaben:
 - a) Die / der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz in allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen. Er ist Mitglied aller Ausschüsse. Er erstattet die Berichte und überwacht die Ausführung der in Vorstandssitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse.
 - b) Die / der 2. Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfalle alle der / dem 1. Vorsitzenden obliegenden Aufgaben. Der Vorstand kann in diesen Fällen auch ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied bestimmen.
 - c) Der Geschäftsführer bearbeitet und erledigt die laufenden Geschäfte mit den Mitgliedern, Vereinen, Verbänden, Behörden und dem Verein nahestehenden Organisationen. Er lässt die Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen fertig stellen, stellt Anwesenheitslisten auf und ist verantwortlich dafür, dass Bericht über jede Versammlung

und Sitzung geführt wird. Mit der Führung des Berichtes kann auch ein anderes Vorstandsmitglied beauftragt werden. Die Berichte müssen die gefassten Beschlüsse und auch die Stimmverhältnisse wörtlich enthalten.

- d) Der Schatzmeister verwaltet die gesamten Kassengeschäfte und das Vereinsvermögen. Er berichtet über die Einnahmen und Ausgaben in Versammlungen und Sitzungen und schließt die Jahresrechnung ab. Er erhebt die jährlichen Mitgliederbeiträge unter Anwendung der geeigneten Maßnahmen und legt dem vom erweiterten Vorstand genehmigten Haushaltsplan vor. Abrechnung und Haushaltsplan müssen eine klare Übersicht über Einnahmen und Ausgaben und den Bestand des Vereinsvermögens wiedergeben.
- e) Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiter nimmt / nehmen die Interessen der jugendlichen Mitglieder wahr. Er berät den Vorstand über die notwendigen und geeigneten sportlichen Förderungsmaßnahmen. Er unterstützt die Bereitstellung finanzieller Mittel im Haushaltsplan und überwacht den Einsatz der Mittel.

§ 9

Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand als geschäftsführendem Vorstand
 - b) den Leitern der Abteilungen
 - c) Archivar, Sozialwart, Zeugwart
 - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - f) dem / der stellvertretenden Jugendleiter
- 2) Soweit es erforderlich wird, können vom erweiterten Vorstand weitere Ehrenämter mit besonderen Aufgabenbereichen gebildet werden.
- 3) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr zu Sitzungen einberufen. Zu den Sitzungen sind nach Bildung weiterer Abteilungen deren Leiter einzuladen. Ferner können die Träger der eingerichteten Ehrenämter hinzugeladen werden. Auf die Durchführung der Sitzung finden die Bestimmungen für den Vorstand entsprechende Anwendung.
- 4) Dem erweiterten Vorstand obliegt es:
 - a) die ihm nach der Satzung und Geschäfts- und Verfahrensplan übertragenen Aufgaben zu erfüllen,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes mit zu beraten und vor der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen,
 - c) die Durchführung des Vereinszwecks und seiner Organisation mitzugestalten,
 - d) den Verein betreffende grundsätzliche Fragen und in Angelegenheiten, die der Vorstand verlangt, mit zu beraten.

§ 10

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz nach Abs. (2) trifft der Vorstand.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 11

Sportabteilungen

- 1) Die einzelnen Abteilungen sind innerhalb ihrer Abteilung sowie in Bezug auf die Durchführung ihres Sportbetriebes und in sportlichen Angelegenheiten ihrer Sportart selbständig und unabhängig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.
- 2) Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter zu wählen. Jede Abteilung kann einen Abteilungsausschuss bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Erfordernissen der Abteilung richtet.
- 3) Der Abteilungsleiter und der Abteilungsausschuss sind in einer vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfindenden Abteilungsversammlung zu wählen. Die Einladung für die Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter.
- 4) Die Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Bei Bildung eines Abteilungsausschusses ist die Ordnung zu errichten. Sie muss den Richtlinien des zuständigen Fachverbandes entsprechen.
- 5) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 6) Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.
- 7) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren; er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

- 8) Der Abteilungsausschuss oder der Abteilungsleiter haben für die Abteilung den finanziellen Bedarf zu ermitteln und über den Abteilungsleiter bis spätestens zum Jahresende dem erweiterten Vorstand mit schriftlicher Begründung bekannt zu geben. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und den Kassenprüfer.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer prüfen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenbücher und Belege und erstatten der Versammlung über das Ergebnis einen Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kürten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch Förderung des Sports in der ehemaligen Gemeinde Bechen zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung. Mit diesem Tage tritt die bisherige Satzung des Vereins vom 01. März 2011 außer Kraft.

Kürten – Bechen, den 26.03.2019


Marc Pütz
1. Vorsitzender